

FFH-Prüfungen

“Sondergebiete am Kleinen Rußweiher”

- Stadt Eschenbach -



Auftraggeber: Stadt Eschenbach
Marienplatz 42
92676 Eschenbach i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: Februar 2025

FFH-Vorprüfung

Allgemeine Daten zum FFH-Gebiet:

Name des betroffenen FFH-Gebietes: Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach

Gesamtgröße: 1869 Hektar

Flächenanteil des von der Maßnahme betroffenen Teilbereiches: - (Eingriffsfläche liegt randlich des FFH-Gebietes, das Gebiet selbst ist nicht betroffen)

Kurzcharakteristik (gemäß Sdb): Großflächige, magere Flachlandmähwiesen, eutrophe Stillgewässer (v.a. NSG Vogelfreistätte Großer Rußweiher und Eschenbacher Weihergebiet) sowie naturnahe Fließgewässer mit ihren Auen.

Begründung (gemäß Sdb): Repäsentative Habitate der im Naturraum seltenen Arten Bachmuschel, Fischotter und Schlammpeitzger. Regional wertvolle Fließgewässerabschnitte mit flutender Wasserpflanzenvegetation und artenreichen Artengemeinschaften einschl. Fische.

Lebensraumtypen nach Anhang I:

- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3160 – Dystrophe Seen
- 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion.
- 6230 – Artenreiche, montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 – Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Arten des Standarddatenbogens:

- *Glaucopsyche nautithous* – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- *Lampetra planeri* – Bachneunauge
- *Lutra lutra* – Fischotter
- *Misgurnus fossilis* - Schlammpeitzger
- *Ophiogomphus cecilia* – Grüne Keiljungfer
- *Rutilus pigus virgo* - Frauenerfling
- *Unio crassus* – Bachmuschel

1. Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme

Die Maßnahmen finden nördlich des Kleinen Rußweihers im Stadtgebiet von Eschenbach statt. Der im Geltungsbereich liegende Weiler Großkotzenreuth (Stadt Eschenbach) soll planungsrechtlich gesichert werden. Zum Erhalt der vorhandenen Wohngebäude und land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen wird ein dörfliches Wohngebiet festgesetzt.

Geplant ist eine Bebauung mit Tiny-Häusern, Parkflächen, kleinen Wochenendhäusern (Schlaffässer) und die Errichtung eines Kletterwaldes. Nachfolgende Abbildung zeigt die Flächen in denen Eingriffe erfolgen sollen:

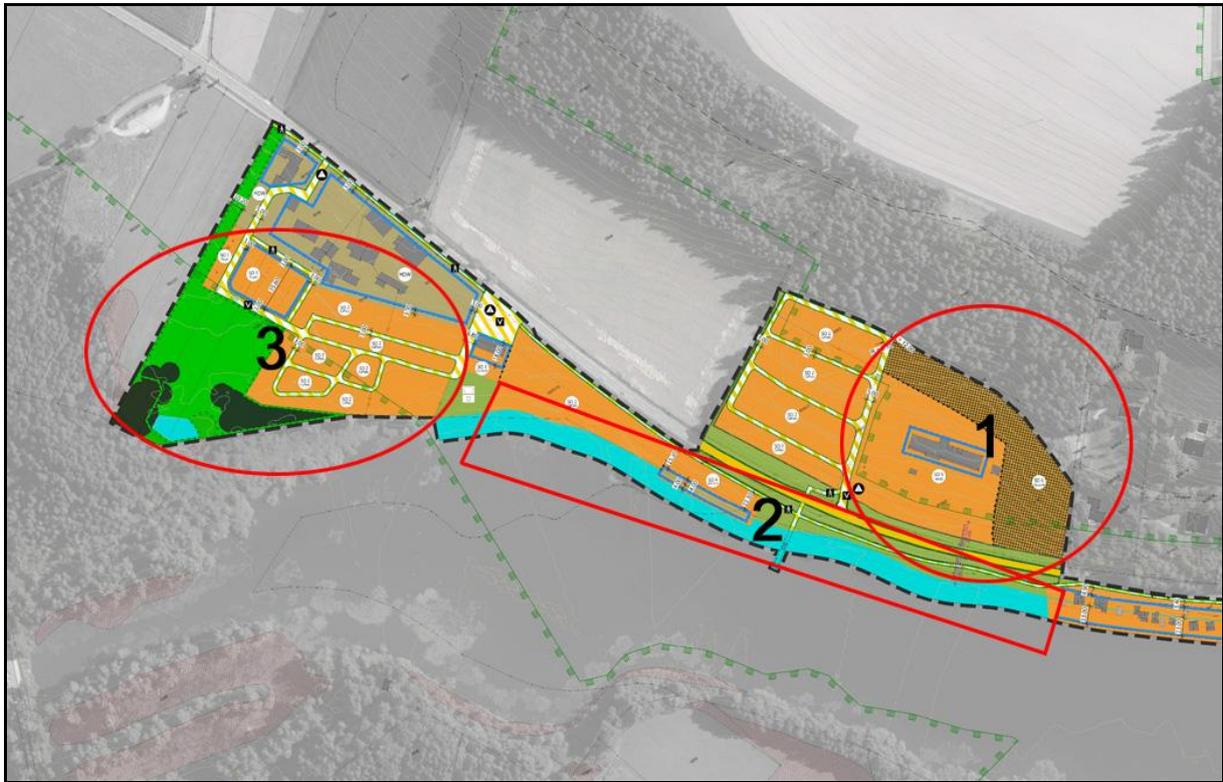


Abbildung 1: Eingriffsflächen (rot umrandet)

Es handelt sich um folgende Teilbereiche:

1) Wald nördlich und östlich des bestehenden Hotels (Sondergebiet 6)

Hierbei handelt es sich um junge bis mittelalte Bestände bestehend aus Eichen, Hainbuchen, Kirschen, Kiefern, Birken, Erlen und einigen anderen Baumarten. Geplant ist die Errichtung eines Kletterwaldes.

2) Uferbereich des Kleinen Rußweiher unterhalb des Campingplatzes Großkotzenreuth (Sondergebiete 2,4)

Hierbei handelt es sich um einen gehölzbestandenen Ufersaum des Kleinen Rußweiher, bestehend aus Erlen und Weiden mit kleinen Lücken als Zugang in die Uferbereiche des Weiher. Dahinter folgt ein schmaler Streifen, welcher regelmäßig gemäht wird und das Südende des Campingplatzes darstellt. Unmittelbar anschließend befindet sich östlich davon ein Radweg sowie die Staatsstraße 2122. In diesem Bereich ist die Einrichtung von Schlaffässern geplant.

3) Wiesenfläche nördlich Campingplatz Großkotzenreuth (Sondergebiete 1,2):

Hierbei handelt es sich um eine mesophile, mehrschürige, mäßig intensiv genutzte Mähwiese, welche Richtung Westen feuchter wird und in einen nassen Erlen- und Weidenbruch übergeht. Betroffen von den Maßnahmen ist vorwiegend der Ostteil der Wiese. In diesem Bereich ist die Errichtung von Tiny-Häusern und eines Parkplatzes geplant.



Abbildung 2: FFH-Gebietsgrenzen

2. Die FFH-Richtlinie

Die FFH (Fauna-Flora-Habitat)- Richtlinie (= Richtlinie 92/43/EWG) hat das Ziel zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beizutragen. Viele dieser Arten und Lebensräume sind inzwischen ernsthaft bedroht, so dass grenzübergreifende Regelungen zu ihrer Erhaltung sinnvoll sind. Die FFH-Richtlinie ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden.

Dem Schutzziel soll ein europaweites Netz von Schutzgebieten, genannt „Natura 2000“ dienen. Für diese Schutzgebiete werden Erhaltungsziele und –maßnahmen formuliert.

3. FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei sind folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Im konkreten Fall bedeutet dies:

- Die Eingriffsbereiche liegen in einer Entfernung von über 100m zum FFH-Gebiet. Zwischen FFH-Gebiet und Eingriffsort liegt ein geschlossener Erlenbruchwaldbestand.
 - Durch die neu entstehenden Erholungseinrichtungen ergeben sich weder beim Bau noch beim Betrieb erheblichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet. Es ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Störungen oder Schädigungen für das FFH-Gebiet zu rechnen. Im Umfeld sind keine Lebensraumtypen und Arten betroffen, welche dem FFH-Gebiet zugordnet werden können. Durch die Entfernung (>100m) und den dazwischenliegenden Wald sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten, da bereits aktuell ein Freizeitbetrieb stattfindet. Die Pufferwirkung erscheint ausreichend zu sein. Arten des Standarddatenbogens sind im Gebiet nicht anzutreffen.
- **Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Neumarkt, 10.02.2025



Georg Knipfer